## Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 vom Hundert und der Grundsteuer B auf 495 vom Hundert für das Kalenderjahr 2016 beschlossen. Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2016 ist wie folgt fällig:

- 1. Zum 15.02.2016, 15.05.2016, 15.08.2016 und 15.11.2016 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung findet.
- 2. Am 15.08.2016 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
- 3. Am 15.02.2016 und 15.08.2016 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
- 4. Am 01.07.2016 mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2016 im Zusammenhang mit der Änderung der Straßenreinigungsgebühren oder der Abfallgebühren bzw. in sonstigen Einzelfällen erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, 2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: <a href="mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de">poststelle@stadt.magdeburg.de</a> oder 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: <a href="mailto:info@magdeburg.de">info@magdeburg.de</a>-mail.de erhoben werden.

Magdeburg, den 29. Febr. 2016

Dr. Trümper Oberbürgermeister Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel